

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30. März 2011 folgendes Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.“

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Nach § 35 Absatz 3 Satz 3 wird eingefügt:

„Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.“

Artikel 2 Aufhebung von Rechtsvorschriften, Berichtspflicht

„(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt außer Kraft:

Artikel 7 Absatz 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW.S.278).

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag am 31. Dezember 2014 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. August 2011 in Kraft.